

## **Änderungsantrag**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

ZU:

**Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Änderung bestattungs- und gräberrechtlicher Vorschriften - Drucksache 6/7368 vom 13.09.2017**

**in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Kommunales - Drucksache 6/9036**

Artikel 1 Nummer 30 wird wie folgt gefasst:

§ 34 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 34 wird zu § 34 Absatz 1.
- b) In § 34 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Friedhofsträger“ durch die Wörter „Die Gemeinde“ und die Wörter „dem Friedhof“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.
- c) In § 34 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Vorschriften der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, über Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe sowie Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf deren Friedhöfen bleiben unberührt.“
- d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „In Friedhofsordnungen ist festzulegen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind. Die Anforderungen an den Nachweis nach Satz 1 sind in den Friedhofsordnungen festzulegen.“

### Begründung:

Die Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) fordert Maßnahmen, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verhindern. Diese Konvention wurde von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2002 ratifiziert.

Zu den Produkten, die oft unter Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt bzw. bearbeitet werden, zählen Natursteine zur Verwendung als Grabsteine und Grabeinfassungen. In Brandenburg wurde bisher jedoch keine Rechtsgrundlage geschaffen, welche Friedhofsträgern erlauben würde in ihren Friedhofssatzungen festzulegen, dass auf Friedhöfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-

Eingegangen: 26.06.2018 / Ausgegeben: 26.06.2018

Konvention 182 hergestellt wurden. Eine entsprechende landesgesetzliche Ermächtigung besteht bereits in § 15 Absatz 3 des baden-württembergischen Bestattungsgesetzes, in Artikel 9a des Bayerischen Bestattungsgesetzes, in § 4 Absatz 5 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen sowie in § 8 Absatz 4 des saarländischen Bestattungsgesetzes. Die Bundesregierung hat zusätzlich in der Bundestagsdrucksache 16/14091 vom 28. September 2009 deutlich gemacht, dass Bundesrecht derartigen Landesregelungen nicht im Wege steht.

Zur einzelnen Vorschrift:

§ 34 des Bestattungsgesetzes regelt die Ordnung auf Bestattungsplätzen. Durch dieses Änderungsgesetz wird der bisherige § 34, welcher fortan Absatz 1 darstellt, ein Absatz 2 angefügt, der festlegt, dass in Friedhofsordnungen festzulegen ist, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind. Dem tragen deutsche und europäische Grabsteine und Grabeinfassungen in der Regel Rechnung und sind zudem den hiesigen Witterungsbedingungen in besonderer Weise angepasst. Die Anforderungen an den Nachweis darüber, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind, werden durch den Satzungs- bzw. Verordnungsgeber festgelegt. Als derartige Nachweise kommen beispielsweise eine Zertifizierung mit dem XertifiX- oder Fair Stone-Siegel in Betracht.